



Richtplan Kanton Zürich: Ergänzung Kapitel 6.3, öffentliche Bauten und Anlagen - Universität Zürich-Zentrum, Ersatzneubau Plattenstrasse 14-22 – Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Referenz/Aktenzeichen: COO.2093.100.5.187576

1 GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG

1.1 Antrag des Kantons und Richtplanverfahren

Am 24. August 2015 hat der Kantonsrat des Kantons Zürich die Teilrevision des kantonalen Richtplans - Ergänzung Kapitel 6.3, öffentliche Bauten und Anlagen, Universität Zürich-Zentrum, Ersatzneubau Plattenstrasse 14-22 - beschlossen. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2015 ersucht die Baudirektion des Kantons Zürich den Bund um Genehmigung dieser Teilrevision gemäss Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700).

Dem Genehmigungsantrag lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplantext und Kartenausschnitt gemäss Kantonsratsbeschluss vom 24.08.2015;
- Antrag des Regierungsrats vom 10. Dezember 2014

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zur Teilrevision erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage von 14. März 2014 bis 12. Mai 2014. Gemäss den Ausführungen des Kantons sind dabei keine Einsprachen eingegangen. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 25. April 2014 abgeschlossen.

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens zur Teilrevision „Plattenstrasse“ hat das ARE folgende Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zur Stellungnahme eingeladen: Bundesamt für Kultur BAK, Eidgenössische Finanzverwaltung EFV, Bundesamt für Wohnungswesen BWO, Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS. Ebenso wurde die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK zur Stellungnahme eingeladen.

Dem Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich wurde die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Mit E-Mail vom 8. Dezember hat das Amt für Raumentwicklung dem ARE mitgeteilt, dass es mit dem vorliegenden Prüfungsbericht einverstanden ist und bestätigt, dass im vorliegenden Fall auf eine Anhörung des zuständigen Regierungsrats verzichtet werden kann.

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergeleiteten Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

2 INHALT DER ANPASSUNG UND BEURTEILUNG DURCH DEN BUND

Die vorliegende Richtplananpassung schafft die richtplanerischen Grundlagen für den kantonalen Gestaltungsplan resp. die Realisierung des Vorhabens „Ersatzneubau Plattenstrasse 14-22“ der Universität Zürich, welches innerhalb des Planungssperimeters des Hochschulgebietes Zürich-Zentrum liegt. Aufgrund der hohen Dringlichkeit des Bauvorhabens hat der Kanton diese Teilrevision dem Richtplanverfahren für die Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum vorgezogen. Die Abstimmung zwischen den beiden Verfahren ist gemäss den Erläuterungen des Kantons erfolgt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der konsultierten Bundesstellen ergeben sich aus Bundessicht keine speziellen Bemerkungen oder Einwände zur vorliegenden Richtplananpassung.

3 FOLGERUNG UND ANTRAG

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) Folgendes beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 8. Dezember 2015 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Teilrevision des kantonalen Richtplans des Kantons Zürich - Ergänzung Kapitel 6.3, öffentliche Bauten und Anlagen, Universität Zürich-Zentrum, Ersatzneubau Plattenstrasse 14-22 - genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi
Direktorin

Ittigen, 8. Dezember 2015